



tellco

Anlagereglement

Tellco Vorsorge 1e

Tellco Vorsorge 1e
Bahnhofstrasse 4
Postfach 434
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 64 00
vorsorge1e@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 1. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Grundlagen	3
1 Zweck und Geltungsbereich	3
2 Grundsätze der Vermögensverwaltung	3
3 Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen	6
2. Kapitel Organisation	6
4 Stiftungsrat	6
5 Geschäftsführung	7
6 Versicherte Person	7
7 Revisionsstelle	7
8 Experte für berufliche Vorsorge	7
9 Administration und Verwaltung	8
10 Ausübung der Aktionärsstimmrechte	8
3. Kapitel Controlling	9
11 Grundsätze für Wertschriftenanlagen und Controlling	9
12 Bewertungsregeln im Rahmen des Reportings	9
13 Entlohnungssystem externe Vermögensverwalter	10
4. Kapitel Schlussbestimmungen	10
14 Inkrafttreten und Anpassung	10
Anhang 1	11
Anhang 2	12
Anhang 3	13



Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf die Stiftungsurkunde, folgendes Anlagereglement:

1. Kapitel Grundlagen

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Vermögensverwaltung der Tellco Vorsorge 1e (nachfolgend Stiftung genannt).
- 1.2 Es wird mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2 Grundsätze der Vermögensverwaltung

- 2.1 Die Stiftung legt die Anlagestrategien fest.

Diese Anlagestrategien, welche von den einzelnen Versicherten ausgewählt werden können, weisen unterschiedliche Risikoprofile auf, wobei mindestens eine Strategie die Bedingungen gemäss BVV 2 53a (Risikoarme Anlagen) erfüllen muss. Jede einzelne versicherte Person wählt eine der entsprechenden Risikofähigkeit und Risikobereitschaft angepasste Anlagestrategie aus.

- 2.2 Bei den Anlagelösungen gemäss BVV 2 Art. 1e (1e Anlagen) sind die zur Auswahl stehenden Anlagestrategien des Vorsorgewerks (maximal 10) auf dem jeweiligen Strategieblatt ersichtlich. Mittels Strategieblatt wählt der Versicherte seine Anlagestrategie.
- 2.3 Bei der Vermögensverwaltung sind sämtliche gesetzlichen und reglementarischen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV 2 jederzeit einzuhalten.

Bei der Festlegung der Anlagestrategien sind die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

- 2.4 Zulässige Anlagen

Das Vorsorgevermögen kann angelegt werden in:

A Liquide Mittel

B Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten

- Bankguthaben;
- Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten;
- Kassenobligationen;
- Anleiheobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten;
- Besicherte Anleihen;
- Schweizerische Grundpfandtitel;
- Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

C Aktien, Partizipations- und Genussscheine und ähnliche Wertschriften und Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

D Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten; wie Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen und Infrastrukturen.



Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

Im Bereich alternative Anlagen sind nicht diversifizierte Kollektivanlagen zulässig, sofern die kollektiven Anlagen von der FINMA beaufsichtigt werden oder in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind. Pro Anlagestrategie und Anlage können maximal 5 % des Vorsorgevermögens investiert werden.

2.5 Durchführungsformen

2.5.1 Vermögensverwalter

Die Stiftung betraut nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 48 f und 48 g BVV 2 Gewähr bieten. Der Stiftungsrat entscheidet über die Akkreditierung von Vermögensverwaltern. Die Anlagestrategie, Bandbreiten, Verantwortlichkeiten und Konditionen sind in einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag je Anlagestrategie zwischen dem Vermögensverwalter und der Stiftung zu regeln. Die Vereinbarung hält die sinngemässe Anwendung von Art. 49-58 BVV 2 ausdrücklich fest.

Die Aufgaben der Vermögensverwalter sind:

- a) die Umsetzung der Anlagestrategie nach den Vorgaben des Versicherten gemäss dem Risikoprofil;
- b) die Überwachung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen;
- c) die Erstellung des Quartals Reporting zuhanden des Stiftungsrates.

2.5.2 Vermögensberater

Für Vermögensberater gelten die Bestimmungen aus Ziff. 2.5.1 sinngemäss.

Die Aufgaben des Vermögensberaters sind im Beratungsvertrag festgehalten und sind unter anderem die Aufklärung der Vorsorgekommission über die Risiken der Vermögensanlagen.

2.5.3 Die Stiftung stellt sicher, dass die Anlagerichtlinien sowie die Bestimmungen nach BVV 2 jederzeit eingehalten und periodisch überprüft werden. Zudem kontrolliert sie periodisch die Performance der Anlagestrategien und die Kosten, die aufgrund der Vermögensanlage dem Versicherten entstehen. Sie überwacht auch die Depotstellen.

2.6 Die Stiftung legt die Ziele und Grundsätze sowie die Richtlinien zur Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar so fest, dass das paritätische Organ seine Führungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen kann.

Die Stiftung stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen.

2.7 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

2.8 Erweiterte Anlagen

2.8.1 Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 dem Vorsorgewerk auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen unter Einhaltung von Art. 2.8.2ff und 2.9 dieses Reglements an.

- 2.8.2 Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils in Übereinstimmung mit der vom Vorsorgewerk gewählten Anlagestrategien festgelegt.
- 2.8.3 Die Stiftung, der Berater oder der Vermögensverwalter klären die Vorsorgekommission, wenn die Erweiterungsmöglichkeit nach Art. 2.2.8 in Anspruch genommen wird, über die spezifischen Risiken auf.
- 2.8.4 Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.
- 2.9 Zulässige erweiterte Anlagen
- Folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Strategie schriftlich festgehalten worden ist und zudem ein Vertrag zwischen einem allfälligen Berater oder Vermögensverwalter und der Stiftung abgeschlossen wurde.
- 2.9.1 Anlagen in diversifizierte Fremdwährungen:
Bei einer Ausweitung der Anlagen in Fremdwährungen auf maximal 70 % ist eine Anlage von maximal 30 % pro Währung in folgenden handelbaren und liquiden Währungen erlaubt: USD, EUR, GBP, AUD, CAD, JPY.
- 2.9.2 Anlagen in Aktien, ähnliche Wertschriften und andere Beteiligungen:
Bei einer Ausweitung von Aktienanlagen auf maximal 85 % darf ausschliesslich in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Net Asset Value (NAV, Nettoinventarwert) investiert werden.
- 2.9.3 Anlagen in Immobilien:
Es darf bei Immobilienanlagen nur in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Net Asset Value investiert werden.
- 2.9.4 Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht:
Diese beinhalten unter anderem Hedgefonds, Anlagen in Rohstoffe, Anlagen in Infrastruktur, Private Equity sowie ähnliche Anlagen. Es darf bei alternativen Anlagen nur in kollektive Kapitalanlagen oder börsenkotierte Investmentgesellschaften mit einer regelmässigen Berechnung des Marktwerts bzw. des Net Asset Value investiert werden. Nicht diversifizierte kollektive Kapitalanlagen (zum Beispiel Gold-ETFs) dürfen maximal 5 % eines Kundenvermögens ausmachen.
- 2.9.5 Anlage bei einem einzelnen Schuldner:
Es darf bei einer Bank maximal 20% des Vorsorgevermögens als liquide Mittel platziert werden.

2.10 Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen

Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagemöglichkeiten nach Art. 2.8 und Art. 2.9 gelten bezogen auf das vorhandene Vermögen folgende Begrenzungen:

Anlagen in diversifizierte Fremdwährungen	70 %
	maximal 30 % pro Währung
Anlagen in Aktien, ähnliche Wertschriften und andere Beteiligungen	85 %
Anlagen in Immobilien, davon maximal 1/3 im Ausland	50 %
Alternative Anlagen	30 %
Nicht diversifizierte Anlagen pro Fonds	5 %
Einzellimite für Liquide Mittel bei einem Bankenpartner	20 %

3 Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

3.1 Die Vorschriften hinsichtlich Integrität und Loyalität sind im Anhang 3 geregelt.

2. Kapitel Organisation

4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Anlagestrategien;
- die Genehmigung des Anlagereglements;
- die Akkreditierung der Vermögensverwalter und Vermögensberater;
- die laufende Überwachung der Vermögensverwalter und Vermögensberater;
- die Genehmigung der Risikokontrollinstrumente und Prozeduren;
- die Kontrolle der Erfüllung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48I BVV 2;
- hat in besonderen Fällen das Recht, dem einzelnen Versicherten die Wahlmöglichkeit bei der Anlage der Vorsorgekapitalien zu entziehen (sofortiger Entzug) und bei Bedarf direkt Einfluss auf deren Anlagestrategie zu nehmen.

Besondere Fälle im Sinne von Buchstabe g sind:

- schwerwiegende Krise am Kapitalmarkt; mindestens einen Verlust von 25 % in einer Anlagekategorie innert 6 Monaten, oder mindestens einen Verlust von 10 % über alle Anlagekategorien innert 6 Monaten;
- schwerwiegende politische oder technologische Krise.



5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für:

- a) genehmigt die durch die versicherte Person gewählte Anlagestrategie oder macht einen Gegenvorschlag im Rahmen der vom Vorsorgewerk angebotenen Strategien;
- b) die Vertragsabschlüsse mit den Vermögensverwaltern und der Depotstelle;
- c) die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- d) die Sicherstellung eines angemessenen Reportings an den Stiftungsrat;
- e) die Einholung einer jährlichen schriftlichen Erklärung über persönliche Vermögensvorteile und allfällige Interessenverbindungen (Art. 48I BVV2) bei allen Personen und Institutionen, die in der Vermögensverwaltung involviert sind.

6 Versicherte Person

Die versicherte Person

- wählt unter Berücksichtigung ihrer Risikofähigkeit und ihrer Risikobereitschaft die persönliche Anlagestrategie im Rahmen der für das Vorsorgewerk angebotenen Anlagestrategien.
- hält die gewählte Anlagestrategie auf dem Strategieblatt schriftlich fest und unterzeichnet dieses Strategieblatt. Damit bestätigt die versicherte Person, dass sie über die Chancen und Gefahren der Anlagestrategien und Kapitalmärkte informiert wurde.
- überprüft regelmässig (mind. alle 5 Jahre) ihr Risikoprofil und übermittelt die Angaben an die Stiftung.

7 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Vermögensanlagen. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 52 c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie nach den Empfehlungen der EXPERTsuisse. Insbesondere prüft sie ob:

- a) die Vermögensanlagen den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- b) die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensanlage getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird;
- c) Art. 51 c BVG «Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden» eingehalten wurde.

8 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge überprüft regelmässig:

- ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er erstattet dem Stiftungsrat über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.



9 Administration und Verwaltung

Die Administration und Verwaltung ist zuständig für:

- a) die Führung der Anlagen je Anlagestrategie im Bankensystem;
- b) Verbuchung der Anlagen und Erträge in der Finanzbuchhaltung;
- c) BVG-konforme Bewertung der Vermögen;
- d) Zahlungsabwicklung;
- e) ordnungsgemässe Aufbewahrung der Wertschriftenbelege über die gesetzliche Dauer.

10 Ausübung der Aktionärsstimmrechte

Auf die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei ausländischen Aktiengesellschaften wird im Normalfall verzichtet und sie wird nur auf Antrag des Stiftungsrates im Einzelfall wahrgenommen.

Für die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften nach dem Schweizer Obligationenrecht mit Sitz in der Schweiz, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 10.1 Die Stiftung erteilt dem Vermögensverwalter mit der Erteilung des Vermögensverwaltungsauftrages dauerhafte Instruktionen für die Ausübung des Aktionärsstimmrechts. Der Vermögensverwalter muss an der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht für die von ihr direkt gehaltenen Aktien zu angekündigten Anträgen ausüben.

Die Stimmpflicht bezieht sich auf folgende an der Generalversammlung behandelte Traktanden:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- b) Statutenbestimmungen;
- c) Vergütungen, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten;
- d) Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern diese Vergütungen von der Generalversammlung der Gesellschaft nicht gutgeheissen worden sind.

Keine Stimmpflicht besteht hinsichtlich der Beschlüsse zur Entlastung des Verwaltungsrates, zur Abnahme der Jahresrechnung oder zu Kapitalerhöhungen und Herabsetzungen.

Bei Kollektivanlagen wird die Stimmpflicht wahrgenommen, wenn gegenüber der Kollektivanlage ein durchsetzbares Stimmrecht besteht.

Die Stiftung hat im Interesse ihrer Versicherten abzustimmen.

Ausgeliehene Wertpapiere sind für den Zeitpunkt der Generalversammlung zurückzurufen.

Die Stiftung darf sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht, also keine gewichtigen Gründe für die Zustimmung oder Ablehnung des behandelten Traktandums sprechen.



- 10.2 Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient und nachhaltig ist. Nachhaltigkeit bedeutet:
- a) Gesundes finanzielles Wachstum ist höher zu gewichten als eine hohe Dividende (langfristige Eigenfinanzierung der Aktiengesellschaft);
 - b) Die nachhaltige Finanzierung der Gesellschaft durch Eigenkapital ist höher zu gewichten als die Rückerstattung von Kapitaleinlagen.

Die Stiftung orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.

- 10.3 Die Stiftung muss mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen ist. Die Offenlegung kann zusammen mit der Jahresrechnung, auf der Website der Stiftung oder auf andere geeignete Weise erfolgen.

Folgt die Stiftung den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthält sie sich der Stimme, so muss sie das Stimmverhalten im Bericht detailliert begründen.

- 10.4 Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Dritten (Stimmrechtsausschuss, Anlagekommission, Portfoliomanager, externe Stimmrechtsberater etc.) übertragen werden. Auf direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

3. Kapitel Controlling

11 Grundsätze für Wertschriftenanlagen und Controlling

- 11.1 Bei sämtlichen Anlagestrategien stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 49-58 BVV2 jederzeit eingehalten und periodisch überprüft werden.
- 11.2 Vierteljährlich überwacht die Stiftung die Mandate. Der Stiftungsrat kann die Kontrolle an einen externen Investment-Controller delegieren.
- 11.3 Quartalsweise vergleicht die Anlagebuchhaltung die Auszüge der Depotstelle mit Ihren Beständen.

12 Bewertungsregeln im Rahmen des Reportings

Die Bewertung der Aktiven folgt den Grundsätzen der Swiss GAAP FER Nr. 26 und ist in Anhang 2 geregelt.

13 Entlöhnungssystem externe Vermögensverwalter

Die Vermögensverwaltungskosten sind in Relation zum verwalteten Vermögen in Rechnung zu stellen.

Die Vermögensverwalter sind vertraglich zu verpflichten, der Stiftung sämtliche Vermögensvorteile (wie beispielsweise Retrozessionen, Finder's Fees, Bestandespflegekommissionen etc.), welche dem Vermögensverwalter oder seinen Mitarbeitern im Rahmen der Ausübung der Vermögensverwaltung von Dritten (insbesondere Banken, Fondsvertriebern etc.) zukommen, sofort und unaufgefordert der jeweiligen Anlagestrategie gutzuschreiben.

4. Kapitel Schlussbestimmungen

14 Inkrafttreten und Anpassung

Dieses Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schwyz, 12. Dezember 2019

Tellco Vorsorge 1e
Stiftungsrat



Peter Hofmann
Präsident



Pierre Christen
Mitglied



Anhang 1

Mindestrating nach Standard & Poor's (S & P)

Gemäss Erlass des Stiftungsrates vom 19. Januar 2018 sind folgende Mindestratings nach S&P zulässig:

Geldmarkt	A
Obligationen CHF In- und Ausland	Investment-Grade
Obligationen Welt	Investment-Grade
Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	A
OTC-Geschäfte	A
Kontoguthaben	A (Ausnahme: Abwicklungskonti bei der Depotstelle)

Bei Gegenparteien/Schuldern ohne Rating ist die Risikoklassifizierung durch Moody's oder Fitch massgebend.

Bei Fehlen entsprechender Ratings ist die Risikoklassifizierung der Depotstelle massgebend.

Schwyz, 25. April 2018



Anhang 2

Bewertungsgrundsätze

1. Kontoguthaben, Geldmarktanlagen werden zu Nominalwerten bewertet.
2. Obligationen, Aktien und Anteile von Kollektivanlagen werden zum Kurswert per Stichtag, Kassenobligationen aber höchstens zu Nominalwerten bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.
3. Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.
4. Darlehen werden zum Nominalwert bewertet, wobei allfällig notwendige Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen.
5. Alternative Anlagen werden zum letzten verfügbaren, nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelten Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Geldflüsse bilanziert. Die Bewertung kann dadurch Verzögerungen von rund drei Monaten aufweisen.

Schwyz, 25. April 2018



Anhang 3

Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Stiftungsrat sowie für alle von der Stiftung beauftragten Personen/Institutionen.

2. Anzuwendende Regeln

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung (Art. 51 b BVG und Art. 48 f bis 48 l BVV2) dienen als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen.

3. Allgemeines

Der Stiftungsrat ist dafür besorgt, dass die Verantwortlichen über die Richtlinien zur Integrität und Loyalität informiert sind. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften. Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen/Institutionen haben die in Art. 48 BVV2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

4. Vermögensvorteile

Die Art und Weise der Entschädigung von beauftragten Personen/Institutionen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Grundsätzlich sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, der Stiftung abzuliefern. Es dürfen keine Einladungen, Geschenke und anderen persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen werden, die ohne die Stellung in der Stiftung nicht gewährt würden. Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:

- a) Gelegenheitsgeschenke: Als Gelegenheitsgeschenk gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr.
- b) Einladungen: Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht wie zum Beispiel Fachseminare falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personenwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

Die Annahme von persönlichen Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Rabatte etc.) von über CHF 50 ist nicht zulässig.

5. Einschränkung der Handelsaktivität der in der Vermögensverwaltung involvierten Personen

Als in der Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für die Stiftung Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagen treffen oder über solche Entscheidungen informiert sind. Für diese Personen verboten sind gleichlautende Eigengeschäfte, welche vorgängig (Front-Running), parallel (Parallel Running) oder unmittelbar nach der Durchführung (After-Running) von Handelsaufträgen der Stiftung durchgeführt werden. Werden solche Geschäfte zur Umgehung dieser Bestimmungen über dritte Personen abgewickelt, so werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.



6. Churning

Verboten ist das Umschichten des Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.

7. Offenlegung von Interessenverbindungen

Alle von diesen Vorschriften betroffenen Personen sind verpflichtet, die Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Personen mit einer Interessenverbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.

8. Jährliche Erklärungen

Von allen betroffenen Personen fordert der Stiftungsrat jährlich eine persönliche schriftliche Erklärung ein. Darin ist zu bestätigen, dass die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass keine ungerechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und keine nicht offengelegten Interessenkonflikte bestehen.

9. Sanktionen

Verstöße werden sanktioniert. Bei Verstößen gegen die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften ergreift der Stiftungsrat angemessene Massnahmen. Diese können von einer Ermahnung oder Verwarnung bis zur Auflösung des vertraglichen Verhältnisses führen. Vorbehalten bleibt die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen.

Schwyz, 25. April 2018